

Begriff der Spende

Eine Spende ist eine Geld- oder Sachleistung, ohne dass der Spender für seine Leistung eine Gegenleistung erhält.

Spenden sind danach Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich für

- mildtätige,
- kirchliche,
- religiöse,
- wissenschaftliche und
- als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke geleistet werden.

Die Förderung des Sports gehört zu den besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken. Die dafür erforderliche Gemeinnützigkeit wurde uns vom Finanzamt Gütersloh erteilt.

Unentgeltlichkeit

Eine Leistung ist immer unentgeltlich, wenn ihr keine Gegenleistung gegenübersteht.

Keine Spende (Geld- oder Sachspende) ist demnach gegeben, wenn der Verein eine Gegenleistung erbringt, z.B. bei Werbeaufdruck auf Sportkleidung oder Sportgeräten, Inserate in der Vereinszeitung und bei Bandenwerbung.

Die unentgeltliche Bereitstellung der Arbeitskraft ist ebenfalls keine Spende im steuerlichen Sinn.

Freiwilligkeit

Eine Spende muss freiwillig geleistet werden. Gegenüber dem Verein darf also keine rechtliche Verpflichtung bestehen, wie z.B. bei

- Mitgliedsbeiträgen,
- Aufnahmegebühren oder
- Umlagen.

Empfänger von Spenden zur Förderung des Sports

Seit 01.01.2000 können gemeinnützige Körperschaften, die spendenbegünstigte Zwecke fördern, unmittelbar selbst steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen und dafür Spendenbescheinigungen ausstellen. Dies trifft auch für die TSG Harsewinkel zu.

Ablaufverfahren für den Empfang von Spenden

Geldspenden

Geldspenden können durch den Spender direkt bar an den Verein oder durch Überweisung auf eines der nachstehend aufgeführten Konten der TSG Harsewinkel mit dem Hinweis „Spende“ und ggf. der begünstigten Abteilung eingezahlt werden:

Sparkasse Gütersloh

Kto.25012882 ♦ BLZ 47850065

IBAN: DE14 4785 0065 0025 0128 82 ▶ BIC:WELADED1GTL

Volksbank im Ostmünsterland eG

Kto.11888500 ♦ BLZ 47861317

IBAN: DE6247861317 0011 8885 00 ▶ BIC: GENODEM1CLL

Bitte darauf achten, dass nach Möglichkeit aus der Überweisung bzw. Bareinzahlung die **komplette Anschrift des Spenders ersichtlich wird**, da diese Daten zwingend erforderlich sind für die Spendenbescheinigung, die nach Überprüfung und Verbuchung automatisch durch die TSG Harsewinkel erstellt wird.

Reicht der Platz nicht aus, bitte eine Mail mit den Daten des Spenders senden an:

Petra Eggersmann: info@eggersmann.biz, sie ist zuständig für den gesamten Zahlungsverkehr der TSG einschl. Spendenquittungen.

Sachspenden

Grundsätzlich gilt, dass Sachspenden mit deutlich höheren Anforderungen als Geldspenden verknüpft sind, deshalb sollte vor einer Sachspende immer Rücksprache mit der Geschäftsstellenleitung, Claudia Stanjek, erfolgen. (claudius.stanjek@t-online.de // Telef.05247-983560

Als Sachspenden kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht:

- Baumaterial für Sportanlagen
- Sportgeräte
- Sportbekleidung ohne Werbung
- Verpflegung für Sportler

Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Wert anzusetzen, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre.

Kommen Sachspenden von Privatpersonen, muss eine Einkaufsrechnung über die Ware vorgelegt werden.

Alternative1:

Der Sach-Spender schreibt eine Rechnung an die TSG Harsewinkel über die Lieferung von z.B. Sachausrüstung, erklärt aber auf der Rechnung gleichzeitig, dass er auf einen Rechnungsausgleich verzichtet und um eine Spendenquittung bittet. Steuerlich zulässig, ist somit aus der eigentlichen Sachspende eine Geldspende geworden.

Wird in der Rechnung MWST ausgewiesen, kann die Spendenquittung über den vollen Betrag einschl. MWST erstellt werden.

Alternative2:

Der vorgesehene Sach-Spender tätigt eine Geldspende an die TSG Harsewinkel, im Verwendungszweck der Überweisung darf aber keine Auflage z.B. zum Kauf von Sachausrüstung stehen, max. der Hinweis, welcher Abtlg. diese Spende erhalten soll.

Keine Sachspenden stellen dagegen unentgeltlich gewährte Nutzung und sonstige Leistungen dar:

- unentgeltliche Überlassung von Baumaschinen zum Sportplatzbau,
- unentgeltliche Zurverfügungstellung von Fahrzeugen zur Mannschaftsbeförderung
- unentgeltliche Arbeitsleistungen
- unentgeltliche Überlassung von Räumen

Verzicht auf den Ersatz von Aufwandsspesen

Bei einem Verzicht auf Vergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüchen (z.B. Fahrtkosten, Sitzungsgelder usw.) ist eine Spende steuerlich anzuerkennen.

Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist.

Dieser Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.

Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Körperschaft als Spende zur Verfügung stellt.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft.

Diese muss ungeachtet eines späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Die Spendenbescheinigung

Die Spende kann nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn dem Finanzamt eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorgelegt wird.

Für Spenden bis 200.- Euro wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der Spendenbescheinigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes vorgelegt wird.

Vertrauensschutz und Haftung bei Spenden

Seit 1990 gibt es einen Vertrauensschutz für den Spender. Der Spender kann auf die Richtigkeit einer Spendenbescheinigung vertrauen, wenn er diese nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat.

Der Aussteller einer Spendenbescheinigung haftet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt.

Die TSG Harsewinkel als Empfänger haftet, wenn er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Spende nicht für förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet.

Außerdem besteht Gefahr, dass dem Verein wegen missbräuchlicher Verwendung von Spenden die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Anforderungen an Spendenbestätigungen

Es dürfen somit keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungs- oder Steuerbescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt.

folgender Hinweis wird auf allen Spendenquittungen der TSG ausgedruckt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG.)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBl S. 884)